

Satzung der Wählergemeinschaft „Für Bad Kleinen“

Präambel:

Die Wählergemeinschaft „Für Bad Kleinen“ bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, unabhängig von Parteistrukturen und deren Politik auf Landes- und Bundesebene ausschließlich zum Wohle der Gemeinde Bad Kleinen und der dort lebenden Bürgerinnen und Bürger, an der kommunalpolitischen Arbeit aktiv mitzuwirken.

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Für Bad Kleinen"
- (2) Die Wählergemeinschaft „Für Bad Kleinen“ ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Bad Kleinen, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft "Für Bad Kleinen" gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
Die Wählergemeinschaft „Für Bad Kleinen“ ist politisch und religiös unabhängig.
- (3) Die Wählergemeinschaft „Für Bad Kleinen“ hat ihren Sitz in Bad Kleinen mit der Anschrift der/des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergemeinschaft „Für Bad Kleinen“ können alle Einwohner der Gemeinde Bad Kleinen werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind.
Es können auch Personen, die außerhalb der Gemeinde wohnen, Mitglieder werden.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 75 %.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand mit einer Mehrheit von 75 % beschlossen werden muss
 - c) Tod.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
 - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.
- (4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.
- (5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3

Mitgliedsbeitrag und Finanzierung

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20,- Euro jährlich und ist bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten. Im Falle eines Beitrittes nach dem 31.01. ist der gesamte Beitrag für das laufende Jahr unmittelbar nach Aufnahme zu entrichten.

Für Schüler, Auszubildende, Studenten und ALG II-Empfänger beträgt der jährliche Beitrag 5,-€.

§ 4

Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a) die Beschlussfassung über das Programm,
 - b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergemeinschaft berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
 - c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/ der Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen.

Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.
- (5) Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von 10 Werktagen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

- (2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Absatz 2 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens eine Woche mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich oder elektronische einzuladen; die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber.

Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

Die Wählergemeinschaft kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.01.2019 in Bad Kleinen genehmigt und tritt sofort in Kraft.